

**Bundesministerium für Umwelt,  
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit**  
Herr Dr. Frank Petersen  
Postfach 120629  
53048 Bonn

Per E-Mail an: [WRII2@bmub.bund.de](mailto:WRII2@bmub.bund.de);

18. Mai 2017

**Stellungnahme der Umweltverbände zum Referentenentwurf der „Verordnung zur Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen und zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung“ vom 27. April 2017**

## **Die Einstufung HBCD-haltiger Dämmstoffabfälle als gefährlich beibehalten und Weichen für ein umweltgerechtes Recycling stellen!**

Sehr geehrter Herr Dr. Petersen,

am 5. Mai 2017 legte das Bundesumweltministerium den Entwurf vom 27. April 2017 für eine „Verordnung zur Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen und zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung“ vor. Die Verordnung enthält unter anderem Vorgaben zum Umgang mit nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen (POP) im Rahmen einer POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung (POP-Abfall-ÜberwV) und Änderungen an der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV). Mit der Verordnung werden Dämmstoffabfälle, die das giftige Flammschutzmittel Hexabromcyclododecan (HBCD) enthalten, als ungefährliche Abfälle zurückgestuft und die Voraussetzungen geschaffen, in Zukunft weitere POP-haltige Stoffe als vermeintlich ungefährlichen Abfall zu entsorgen.

Mit vorliegendem Schreiben möchten die Umweltverbände Deutsche Umwelthilfe (DUH), Naturschutzbund Deutschland (NABU), Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) und Deutscher Naturschutzring (DNR) im Rahmen der bis zum 18. Mai 2017 laufenden

Verbändeanhörung Stellung zum Verordnungsentwurf vom 27. April 2017 beziehen. Die Umweltverbände begrüßen, dass die Bundesregierung klare Rahmenvorgaben zum Umgang mit POP-haltigen Abfällen schaffen möchte. Der vorgelegte Verordnungsentwurf trägt jedoch zu wenig dazu bei, dass POP-haltige Abfälle umweltgerecht und unter Beachtung der Abfallhierarchie nach § 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) behandelt werden. Hinsichtlich des Anhörungsverfahrens bemängeln die Umweltverbände die sehr kurze Anhörungsfrist von lediglich zwei Wochen und dass mehrere Umweltverbände nicht über das Anhörungsverfahren informiert wurden. Dies erweckt den Eindruck, dass wichtige Vorgaben zum Umgang mit gefährlichen Abfällen im Eilverfahren und an den Umweltverbänden vorbei beschlossen werden sollen, um einen kritischen Meinungsbildungsprozess zu verhindern.

Aus Sicht der Umweltverbände DUH, NABU, BUND und DNR handelt es sich bei HBCD-haltigen Abfällen und anderen POP-haltigen Abfällen grundsätzlich um gefährliche Abfälle, mit denen entsprechend umweltgerecht umgegangen werden muss. Persistente organische Schadstoffe, wie HBCD, bauen sich in der Umwelt nur langsam ab und wirken auf Mensch sowie Umwelt giftig. HBCD und andere persistente organische Schadstoffe werden als so gefährlich betrachtet, dass man deren Produktion und Verwendung weltweit verboten hat. Bei der Entsorgung von HBCD-haltigen Abfällen müssen die gleichen Vorgaben gelten, wie sie auch für andere gefährliche Abfälle im KrWG getroffen wurden.

Zur kurzfristigen Überwindung des Entsorgungseingpasses von HBCD-Dämmstoffen bedarf es keiner Rückstufung HBCD-haltiger Abfälle als ungefährlich, sondern einer verstärkten Transparenz über geeignete Entsorgungsanlagen. Nach Einschätzung der Umweltverbände stehen in Deutschland ausreichend Sondermüllverbrennungsanlagen und andere geeignete Behandlungsanlagen zur Entsorgung der jährlich anfallenden etwa 40.000 Tonnen HBCD-haltiger Dämmstoffabfälle bereit.

Langfristig sollten HBCD-Dämmstoffe, wie auch Elektro-, Haushalts- und Automobilprodukte, die bromierte Flammschutzmittel enthalten, nicht verbrannt, sondern einem Recyclingprozess zugeführt werden, der die giftigen Bromverbindungen abtrennt und Kunststoffe, wie Polystyrol, als Sekundärrohstoff zurückzugewinnt. Die Umweltverbände schätzen das Recycling von HBCD-Dämmstoffen gegenüber einer thermischen Verwertung als deutlich umweltfreundlicher ein. Erste Ergebnisse einer aktuellen Ökobilanz des TÜV Rheinland weisen auf einen etwa 50 % niedrigeren Ausstoß von Kohlenstoffdioxid im Vergleich zur Verbrennung hin.

Im Einzelnen fordern die Umweltverbände folgende Maßnahmen für einen umweltgerechten Umgang mit persistenten organischen Schadstoffen:

- **Abfälle, die persistente organische Schadstoffe enthalten, sind als gefährlich einzustufen.** Hierbei sollte für HBCD keine Ausnahme getroffen werden. Auch HBCD-haltige Abfälle sind getrennt von anderen Abfällen zu halten und müssen die Nachweispflichten nach § 50 KrWG erfüllen, um sicherzustellen, dass die Abfälle nur in dafür zugelassenen Anlagen behandelt werden.
- **Die Verordnung sollte wirksame Anreize setzen, um Lösungen für ein Recycling von HBCD-haltigen Abfällen unter Ausschleusung von HBCD zu entwickeln.** Entsprechende Verfahren stehen im kommerziellen Maßstab zur Verfügung. Die Europäische Kommission hat zugesagt, 2,7 Millionen Euro Fördergelder für den Bau einer Recyclinganlage bereitzustellen.
- Beim 13. Treffen zur Basler Konvention zwischen dem 24. April und dem 5. Mai 2017 in Genf wurden neben der Verbrennung weitere Behandlungsmethoden für HBCD-haltige Dämmstoffe anerkannt, die ein Recycling zur Brom- und Polystyrol-Rückgewinnung ermöglichen. **Die Verordnung sollte die notwendigen Rahmenbedingungen schaffen, dass**

**HBCD-haltige Abfälle im Sinne der Abfallhierarchie nach § 6 KrWG vorrangig einem geeigneten Recyclingprozess zugeführt werden.**

- **Für potentiell schadstoffhaltige Produkte, wie Dämmstoffe, Textilien und Elektrogeräte, muss ein System zur erweiterten Herstellerverantwortung gelten.** Das System soll die sortenreine Rücknahme und umweltgerechte Behandlung dieser Produkte gewährleisten. Dabei sind ökologisch vorteilhafte Produkte, die beispielsweise toxische Materialien vermeiden oder Recyclingmaterialien verwenden, bei der Gebührenfeststellung zu bevorzugen.
- **Ein erneuter Entsorgungseingpass von HBCD-Dämmstoffen ist kurzfristig durch die Veröffentlichung geeigneter Entsorgungsanlagen zu verhindern.** Gegebenenfalls ist bis zum Aufbau ausreichender Recyclingkapazitäten eine zweijährige Übergangsregelung denkbar. Die Umweltverbände gehen davon aus, dass sich die Entsorgungspreise trotz Einstufung von HBCD-Dämmstoffen als gefährliche Abfälle auf Werte deutlich unter 500 Euro pro Tonne einpendeln werden. Mit der Schaffung geeigneter gesetzlicher Rahmenbedingungen werden innerhalb weniger Jahre genügend Recyclinganlagen zur Verfügung stehen, die für vergleichbare Entsorgungspreise HBCD wirksam abtrennen und Polystyrol sortenrein zurückgewinnen können. Ein Recycling würde damit zur Preisstabilität und zur Ressourcenschonung gleichermaßen beitragen.


Mit freundlichen Grüßen



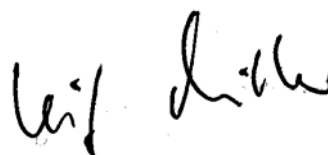
Jürgen Resch  
Bundesgeschäftsführer Deutsche Umwelthilfe



Florian Schöne  
Generalsekretär Deutscher Naturschutzring



Antje von Broock  
Stellv. Bundesgeschäftsführerin Bund für  
Umwelt und Naturschutz Deutschland



Leif Miller  
Bundesgeschäftsführer Naturschutzbund  
Deutschland

**Kontakt:**

Philipp Sommer, Stellvertretender Leiter Kreislaufwirtschaft, Deutsche Umwelthilfe e.V.  
030 2400 867 462, [sommer@duh.de](mailto:sommer@duh.de)

Sascha Roth, Referent für Umweltpolitik, NABU Naturschutzbund Deutschland e.V.  
030 284 984 1660, [sascha.roth@nabu.de](mailto:sascha.roth@nabu.de)

Rolf Buschmann, Referent Technischer Umweltschutz, BUND Bund für Umwelt und Naturschutz  
Deutschland e.V.  
030 27586 482, 0179 2191360, [rolf.buschmann@bund.net](mailto:rolf.buschmann@bund.net)

Florian Schöne, Generalsekretär, DNR Deutscher Naturschutzring e.V.  
030 678 1775 99, [florian.schoene@dnr.de](mailto:florian.schoene@dnr.de)